

05

04.03.2014

INHALT

SEITE

- | | |
|--|----|
| 18. Bekanntmachung des Wahlleiters der
Kreisstadt Unna über die Nachfolge für
ein ausgeschiedenes Ratsmitglied | 38 |
| 19. Öffentliche Zustellung | 39 |

18.

Bekanntmachung**des Wahlleiters der Kreisstadt Unna über die Nachfolge
für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied**

Herr Franz-Georg Matich von der SPD-Fraktion hat mit Wirkung vom 01. März 2014 auf sein Mandat im Rat der Kreisstadt Unna verzichtet.

Herr Franz-Georg Matich ist direkt in den Rat der Kreisstadt Unna gewählt worden. Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz rückt der unter Nr. 47 der Reserveliste der SPD geführte und als Ersatzbewerber von Herrn Franz-Georg Matich bezeichnete

Sebastian Laaser, Wasserstr. 6, 59423 Unna,

in den Rat der Kreisstadt Unna ein.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats vom Zeitpunkt der Bekanntmachung dieser Veröffentlichung an

Einspruch

beim Wahlleiter der Stadtverwaltung Unna, Rathausplatz 1, eingelegt werden.

Unna, den 27.02.2014

gez. Werner Kolter
Wahlleiter

Abl.KrStUN 05-18 / 04. März 2014

19.

Bekanntmachung**Öffentliche Zustellung**

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 508), weise ich hiermit darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
4-32-5 / 32.81.2.1	04.03.2014

Empfänger

Name
Stefan Gratzel

Letzte bekannte Anschrift
Falkstr. 16g, 59423 Unna

Ort zur Abholung bzw. Einsichtnahme

Anschrift	Bereich	Raum
Rathausplatz 1, 59423 Unna	4-32-5	128

Ich weise darauf hin, dass das Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Abl.KrStUN 05-19 / 04. März 2014